

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Bliestal GmbH**
**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

**1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten
(§ 7 Strom GVV)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Stadtwerken, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGVV)

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke beginnend mit dem Monat März 10 Abschläge. Die Höhe des Abschlages wird nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs vergleichbarer Kunden festgelegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

**4. Zahlungsverzug
(§ 17 StromGVV)**

Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGVV

a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen gestaffelt von 1,60 – 14,25 Euro.

b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 20,00 Euro.

**5. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(§ 19 StromGVV)**

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
Sperrung	40,61 Euro	-
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	40,61 Euro	48,33 Euro
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	121,84 Euro	144,99 Euro

6. Kosten für das Aufladen des Bicont-Zählers

außerhalb unserer Öffnungszeiten 8,40 Euro 10,00 Euro

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter der Ziffer 4 aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung (Sperrung) der Versorgung beim Kunden nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2011 in Kraft.